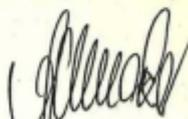


Begründung:

Die Veränderung der Festsetzungen der Geschossigkeit für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers. Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit dem vorhandenen umliegenden Baubestand und dem allgemeinen städtebaulichen Charakter des Planbereichs in diesem Teil vereinbar. Die Durchführung des Bebauungsplanes würde in diesem Fall wohl zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, die Abweichung ist daher auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Rheinbach, den 1. März 1979


Stadtdirektor


Amtsleiter